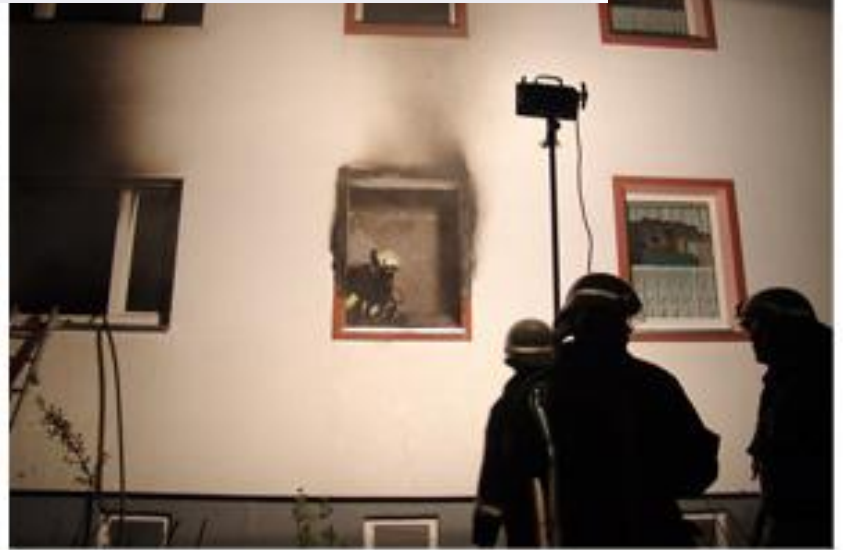


# TH - Basis, Teil A - Organisationshinweise

*Ausbilder*



## **Sie erhalten:**

- Organisationshinweise
- Arbeitsblätter zum Lehrgang für Ausbilder
- Arbeitsblätter zum Lehrgang für den Teilnehmer
- Präsentationen für theoretische Unterweisungen
  - zu
    - Gesetzliche Grundlagen
    - Mechanik
    - Gerätekunde hydraulische Rettungsgeräte
    - Gerätekunde Stromerzeuger
    - Gerätekunde Belüftungsgeräte
- Plankonspekte für praktische Unterweisungen
  - zu
    - Arbeiten mit hydraulischen Rettungsgeräten
    - Arbeiten mit Stromerzeugern
    - Arbeiten mit Belüftungsgeräten
- Lernzielkontrolle

## 1 Einführung

Viele Feuerwehren haben in ihrer Ausrüstung zur Technischen Hilfe neben den einfachen Geräten auch hydraulische Rettungsgeräte, Stromerzeuger und Beleuchtungsgeräte. Bisher wurde deren Bedienung und Anwendung im Einsatz der Feuerwehr in Übereinstimmung mit der auch im Freistaat Sachsen gültigen Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr“ im Lehrgang L 140 A der Landesfeuerweherschule Sachsen gelehrt. Aufgrund des hohen Bedarfes zur Absolvierung dieses Lehrganges und den daraus resultierenden Wartezeiten wurde jetzt beschlossen, dass dieser Lehrgang auch auf Standortebene durchgeführt werden kann.

Den Gemeinden soll dafür mit der im Folgenden beschriebenen Variante die Möglichkeit geboten werden, Ausbildung an den hydraulischen Rettungsgeräten, Stromerzeugern und Beleuchtungsgeräten in einem rechtlich ordnungsgemäßen Rahmen nach ihrem Bedarf am Standort durchführen zu können.

Die Landesfeuerweherschule Sachsen wird auch weiterhin für die Feuerwehren, die von der angebotenen Variante Lehrgang am Standort keinen Gebrauch machen, die Lehrgänge L 140 „Technische Hilfeleistung Basislehrgang“, L 140A „TH Basislehrgang - Teil A und L 140B „TH Basislehrgang - Teil B“ anbieten.

## 2 Durchführung

Der Lehrgang soll zur Bedienung und Handhabung der hydraulischen Rettungsgeräte, Stromerzeuger und Beleuchtungsgeräte im Einsatz der Feuerwehr befähigen. Er wird in Form von Lehrgesprächen und Ausbildung durchgeführt. Am Standort wird er durch einen Ausbilder mit der dort vorhandenen Ausrüstung durchgeführt.

Der Ausbilder muss die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 dieser Organisationshinweise erfüllen.

Der Lehrgang umfasst:

- 6 Stunden Lehrgespräche Theorie
- 8 Ausbildungsstunden Praxis
- 1 Stunde Lernzielkontrolle

Der Ausbilder erhält für den Lehrgang von der Landesfeuerweherschule anwendungsbereit ausgearbeitet:

- Präsentationen (Power Point) für alle Lehrgespräche Theorie
- Plankonzepte für alle Ausbildungsstunden Praxis
- Arbeitsblätter – Ausbilder –
- Arbeitsblätter – Lehrgangsteilnehmer –
- Lernzielkontrolle

Die Unterlagen können über die Internetseite der Landesfeuerweherschule herunter geladen werden.

In Ausbildungsstunden Praxis sollte für einen Ausbilder der Teilnehmerkreis nicht größer als 8 sein, in den Stunden Lehrgespräche Theorie sollte die Teilnehmerzahl 20 nicht übersteigen.

### **3 Voraussetzungen**

Der Teilnehmer muss die abgeschlossene Grundausbildung nachweisen. Kameraden unter 18 Jahren, die bereits über die abgeschlossene Grundausbildung verfügen, können an der Unterweisung teilnehmen. Ihr Einsatz mit dem hydraulischen Rettungsgeräte, also im Gefahrenbereich, ist erst ab dem 18. Lebensjahr möglich.

Der Ausbilder muss einen Lehrgang zu einem Ausbilder, z. B. Ausbilder Truppmann/ Truppführer oder Ausbilder für Maschinisten, erfolgreich abgeschlossen sowie den Lehrgang L 140 „Technische Hilfeleistung Basislehrgang“ oder L 140 A „Technische Hilfeleistung Basislehrgang -Teil A“ an der Landesfeuerweherschule Sachsen besucht haben. Auch Personen, die die Befähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst nach SächsFwAPO-mD besitzen, sind als Ausbilder zur Durchführung des Lehrganges berechtigt.

### **4 Nachweise**

Durch den Ausbilder ist ein Teilnehmernachweis mit Folgendem zu führen:

Name, Vorname; Geburtstag; Anschrift der Teilnehmer  
Ort der Unterweisung  
Zeitraum des theoretischen Teiles  
Zeitraum des Praktischen Teiles  
Name, Anschrift und Unterschrift des Ausbilders

Der Teilnehmernachweis ist bei der Gemeinde oder Gemeindeführung zu hinterlegen und als Kopie der Landesfeuerweherschule Sachsen über den zuständigen Kreisbrandmeister zu senden.

Der Fortbildungsnachweis für den Teilnehmer entspricht dem der LFS für die überörtliche Ausbildung (siehe Anlage). Als Bezeichnung für den Lehrgang ist „Technische Hilfeleistung Basislehrgang – Teil A“ zu verwenden.

### **5 Sonstiges**

Erforderlich ist die fachliche Fortbildung des Ausbilders. Dafür sollte er entsprechend FwDV 2 aller sechs Jahre nachweislich an einem fachlich auf die Lehrinhalte orientierten Fortbildungsseminar teilnehmen. Diese Pflicht wird auch durch die Wiederholung des Lehrganges L 140 A erfüllt.

Zur Bedienung und Handhabung der hydraulischen Rettungsgeräte ist nach erfolgreicher Absolvierung dieses Lehrganges über die laufende Ausbildung am Standort eine regelmäßige Fortbildung zu gewährleisten. Der Umfang soll mindestens 2 Ausbildungsstunden im Jahr betragen.

Anlage 1 Fortbildungsnachweis

Anlage 2 Lehrprogramm

